

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 24. Juli 2024 • 20. Jahrgang • Nummer 4/2024

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 25.06.2024.....	Seite 1	Bekanntmachungsanordnung – 3. Änderung Kitabbeitragssatzung.....	Seite 11
Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 02.07.2024.....	Seite 3	Erneute Bekanntmachung der 3. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen – Kitabbeitragssatzung – vom 19.12.2018 (3. Änderungssatzung) wegen offenerbarer Unrichtigkeiten.....	Seite 11
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Gemeindevertretung Zeuthen am 9. Juni 2024	Seite 4	Elternbeitragstabelle KK / Anlage 2	Seite 13
4. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO).....	Seite 6	Elternbeitragstabelle Hort / Anlage 3.....	Seite 14
Bekanntmachungsanordnung Satzung über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“.....	Seite 10	Bekanntmachung der Wahlbehörde – Einsicht WVZ	Seite 15
Satzung über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“.....	Seite 10	Bekanntmachung der Wahlbehörde – Speicherung von Daten	Seite 16

Nicht amtlicher Teil

Neue Hundehalterverordnung in Brandenburg ab 01.07.2024.....	Seite 16
--	----------

— Amtlicher Teil —

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 25.06.2024

Beschluss – öffentlich

Betreff: Benennung von Straßen im Zeuthener Winkel

Beschluss-Nr.: BV-135/2024
Beschluss-Tag: 25.06.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Benennung von Straßen im Bebauungsplangebiet B 115-3 Zeuthener Winkel Mitte.
Die Straße C erhält die Bezeichnung:
„Hannah-Höch-Ring“
Die Straße B erhält die Bezeichnung:
„Julie-Wolfthorn-Allee“

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	18	17	0	1	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Feststellung der Entbehrlichkeit des Grundstückes Kurt-Hoffmann-Str. 68

Beschluss-Nr.: BV-136/2024
Beschluss-Tag: 25.06.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, dass das Grundstück Kurt-Hoffmann-Str. 68 (Flur 18 der Gemarkung Miersdorf, Flurstück 263, 1.622 m²), bebaut mit Bungalow, Kleinsthaus und Nebengelaß für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben entbehrlich ist.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	18	17	0	1	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Feststellung der Entbehrlichkeit eines Grundstückes im Zeuthener Winkel

Beschluss-Nr.: BV-137/2024
Beschluss-Tag: 25.06.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Grundstück im Zeuthener Winkel, Flur 2 der Gemarkung Zeuthen, Flurstücke 5, 6, 267, 270 und Teilflächen aus den Flurstücken 148 und 290 der Flur 1 der Gemarkung Zeuthen mit einer Gesamtgröße von ca. 10.802 m² für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben entbehrlich ist. Voraussetzung ist die Vergabe zum dauerhaften Betrieb eines Schulgrundstückes im Erbbaurecht.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	18	17	0	1	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Beschluss zur Einleitung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“

Beschluss-Nr.: BV-143/2024
Beschluss-Tag: 25.06.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung des Planverfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“. Die Änderung betrifft am nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes die Mitte des Dorfgangers und umfasst das Flurstück 101 der Flur 7 der Gemarkung Miersdorf. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Festsetzungen in dem für das Ortsbild und die Nutzungsstruktur im Dorfzentrum Miersdorf wichtigen und derzeit unbebauten Bereich. Durch die Änderung der Festsetzungen soll eine adäquate Nutzung der Fläche bei Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der künftigen Bebauung zum Straßenraum der Dorfstraße ermöglicht werden und das Maß der baulichen Nutzung dafür auf ein verträgliches Maß abgestimmt werden. Vorgesehen sind unter anderem die Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche, u. a. zur Sicherung eines baulichen Abstandes zur Dorfstraße, die Reduzierung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß von III auf II sowie die Reduzierung der Grundflächenzahl von 0,5 auf 0,4. Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Die Gemeindevertretung sieht die Notwendigkeit einer Veränderungssperre. Die Verwaltung wird beauftragt, in Kürze einen weiteren Beschluss zur Veränderungssperre vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	18	18	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Calisthenics-Park auf dem Siegertplatz

Beschluss-Nr.: BV-139/2024
Beschluss-Tag: 25.06.2024
Einreicher: B'90/GRÜNE

Beschluss:

- Die Gemeindevertretung beschließt, dass im südöstlichen Teil des Siegertplatzes – möglichst noch im Jahr 2024 – ein Calisthenics-Park errichtet wird.
- Sollten sich innerhalb von zwei Jahren deutliche Nutzungskonflikte

zur bisherigen Platznutzung aufzeigen, ist ein neuer Ort für die Calisthenic-Anlagen in der Gemeinde zu suchen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	18	6	11	1	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Beschlüsse – nicht öffentlich

Betreff: Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages

Beschluss-Nr.: BV-138/2024
Beschluss-Tag: 25.06.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Der Vorlage wurde zugestimmt

Betreff: Verkauf des Grundstückes Kurt-Hoffmann-Str. 68

Beschluss-Nr.: BV-133/2024
Beschluss-Tag: 25.06.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Der Vorlage wurde zugestimmt

Betreff: Vergabe Straßenreinigung, Laubabholung und Winterdienst 2024, 2025, 2026

Beschluss-Nr.: BV-142/2024
Beschluss-Tag: 25.06.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz

Der Vorlage wurde zugestimmt

Betreff: Bustransfer Schulschwimmunterricht SJ 2024-2025

Beschluss-Nr.: BV-134/2024
Beschluss-Tag: 25.06.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Der Vorlage wurde zugestimmt

Betreff: Einstellung zur Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in des Amtes für Bauen und Ortsentwicklung (m/w/d)“

Beschluss-Nr.: BV-140/2024
Beschluss-Tag: 25.06.2024
Einreicher: Bürgermeister

Der Vorlage wurde zugestimmt

Betreff: Einstellung zur Besetzung der Stelle „Stellvertretende Amtsleitung / Sachgebietsleitung Infrastruktur und Umwelt (m/w/d)“

Beschluss-Nr.: BV-141/2024
Beschluss-Tag: 25.06.2024
Einreicher: Bürgermeister

Der Vorlage wurde zugestimmt

Beschlüsse– Konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 02.07.2024

Beschlüsse – öffentlich

Betreff: Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung

Beschluss-Nr.: BV-144/2024
Beschluss-Tag: 02.07.2024
Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:
Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Beschluss über die Fortgeltung der Geschäftsordnung

Beschluss-Nr.: BV-145/2024
Beschluss-Tag: 02.07.2024
Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeuthen vom 25.08.2021 in der derzeit geltenden Fassung bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Beschluss über die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Hauptausschusses

Beschluss-Nr.: BV-146/2024
Beschluss-Tag: 02.07.2024
Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, dass der Hauptausschuss aus 10 Sitzen (+ Bürgermeister) besteht. Die Sitze verteilen sich wie folgt:

Bürgermeister Philipp Martens	1 Sitz
BfZ	4 Sitze
CDU	2 Sitze
SPD	2 Sitze
B'90 / DIE GRÜNEN	1 Sitz
DIE LINKE	1 Sitz

2. Die Gemeindevertretung Zeuthen bestellt folgende Mitglieder und ihre Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode in den Hauptausschuss:

Mitglied / Fraktion	Stellvertreter/in
Klaus-Dieter Kubick / BfZ	Mathias Stahl
Karin Sachwitz / BfZ	Thomas Hagedorn
Dr. René Damaschke / BfZ	Udo Itzeck
Dieter Karczewski / BfZ	Matthias Tronjeck
Michael Wolter / CDU	Michaela Schust
Nadine Selch / CDU	Sylvio Rich
Beate Burgschweiger / SPD	Christine Naumann
Jörgen Hassler / SPD	Dr. Jens Burgschweiger
Nina Gänsdorfer / B'90 / DIE GRÜNEN	Holger Pieplow
Peter Schulz / DIE LINKE	Brita Haarfeldt

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	21	1	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: 4. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (Gesch0)

Beschluss-Nr.: BV-148/2024
Beschluss-Tag: 02.07.2024
Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	21	1	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Außerplanmäßige Ausgaben nach § 72 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – Erstellung der kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Zeuthen.

Beschluss-Nr.: BV-149/2024
Beschluss-Tag: 02.07.2024
Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt den außerplanmäßigen Ausgaben nach § 72 BbgKVerf für das Produktsachkonto 51102.5431004 für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplanes für die Gemeinde Zeuthen, in Höhe von

112.600,00 €, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Satzung über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“

Beschluss-Nr.: BV-152/2024
Beschluss-Tag: 02.07.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Beschluss:

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuch (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung Zeuthen die als Anlage beigefügte Veränderungssperre als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Beschlüsse – nicht öffentlich

Betreff: Vergabe zur Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Versiegelung und Waldumwandlung-Radweg an der L 402

Beschluss-Nr.: BV-150/2024
Beschluss-Tag: 02.07.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Gemeinde Zeuthen Wahlbehörde – Wahlleiter
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Gemeindevertretung Zeuthen am 9. Juni 2024

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.
Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 das Ergebnis der Wahl zur Gemeindevertretung Zeuthen wie folgt festgestellt:

I.

Zur Gemeindevertretungswahl waren 9.686 Personen wahlberechtigt, davon haben 6.871 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 70,9 %. Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 6.739 gültig und 132 ungültig.

II.

Es entfielen auf

Partei/Wählergruppe	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	3.377	16,8 %	4
Christlich Demokratische Union Deutschlands	4.197	20,9 %	4
DIE LINKE	1.746	8,7 %	2
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2.465	12,3 %	3
Wählergruppe Bürger für Zeuthen	7.597	37,9 %	8
Wählergemeinschaft Zukunft. Umwelt. Mensch. Leben	688	3,4 %	1
Wahlgebiet insgesamt	20.070		22

III.

Auf die Bewerberinnen/Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

1. Wahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands		
Familien- und Vornamen der Bewerbenden		Stimmenzahl
1.	Burgschweiger, Beate	1.598
2.	Hassler, Jörgen Michael	405
3.	Naumann, Christine	377
4.	Dr. Burgschweiger, Jens	349
5.	Tetzlaff, Beate	127
6.	Schlanstedt, Jakob	124
7.	Rosenboom-Lehmann, Swantje	60
8.	Nieweler, Lennart	39
9.	Skarzynski, Cordula	129
10.	Hassler, Jörg Peter	64
11.	Busse, Ragnhild	17
12.	Voigt, Norbert Stefan Helmut	35
13.	Conrads, Yannick Michel	53
zusammen:		3.377
3. Wahlvorschlag Christlich Demokratische Union Deutschlands		
Familien- und Vornamen der Bewerbenden		Stimmenzahl
1.	Selch, Nadine	1.943
2.	Wolter, Michael	679
3.	Figge, Gabriele	179
4.	Schust, Michaela	265
5.	Kehlert, Aaron	125
6.	Hecker, Caroline	189
7.	Selch, Christian	149
8.	Grabow, Henriette	122
9.	Rich, Sylvio Frank	314
10.	Dr. von Hehl, Christoph	232
zusammen:		4.197

4. Wahlvorschlag DIE LINKE		
Familien- und Vornamen der Bewerbenden		Stimmenzahl
1.	Schulz, Peter	427
2.	Dipl.-Med. Haarfeldt, Brita	506
3.	Pflock, Simon	352
4.	Vietze, Martina	91
5.	Vietze, Torsten	79
6.	Tegeler, Uwe	99
7.	Scholz, Helmut Ernst	192
zusammen:		1.746
5. Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
Familien- und Vornamen der Bewerbenden		Stimmenzahl
1.	Gänsdorfer, Nina Maria	441
2.	Pieplow, Holger	826
3.	Gebauer, Saskia	148
4.	Lehmann, Paul	232
5.	Langas, Lynn	403
6.	Fahlbusch, Jan Henrik	32
7.	Hütteroth, Lisa	47
8.	Heuchling, Andre	123
9.	Rosendahl, Heike	81
10.	Stumpfögger, Nikolaus	31
11.	Waldvogel, Stefanie	77
12.	Schillinger, Peter Rolf	24
zusammen:		2.465
19. Wahlvorschlag Wählergruppe Bürger für Zeuthen		
Familien- und Vornamen der Bewerbenden		Stimmenzahl
1.	Karczewski, Dieter	596
2.	Hagedorn, Thomas	677
3.	Dr. Damaschke, Rene	641
4.	Sachwitz, Karin	1.446
5.	Itzeck, Udo	1.050
6.	Stahl, Mathias	509
7.	Krahn, Andreas	153
8.	Roßmann, Renate	248
9.	Röber, Tino	387
10.	Kubick, Klaus-Dieter	467
11.	Schulz, Michael	224
12.	Tronjeck, Matthias	583
13.	Kamischke, Jens	201
14.	Heinig, Joachim	69
15.	Posselt, Sebastian	346
zusammen:		7.597

20. Wahlvorschlag Wählergemeinschaft Zukunft. Umwelt. Mensch. Leben		
Familien- und Vornamen der Bewerbenden		Stimmenzahl
1.	Wehle, Christine Ursula Bärbel	398
2.	Bruns, Uwe	290
zusammen:		688

IV.
Verteilung der Sitze auf die Bewerbenden

1. Wahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
Gewählte Bewerbende:	Zahl der Sitze: 4
	laufende Nummer:
Burgschweiger, Beate	1
Hassler, Jörgen Michael	2
Naumann, Christine	3
Dr. Burgschweiger, Jens	4
3. Wahlvorschlag Christlich Demokratische Union Deutschlands	
Gewählte Bewerbende:	Zahl der Sitze: 4
	laufende Nummer:
Selch, Nadine	1
Wolter, Michael	2
Rich, Sylvio Frank	3
Schust, Michaela	4
4. Wahlvorschlag DIE LINKE	
Gewählte Bewerbende:	Zahl der Sitze: 2
	laufende Nummer:
Dipl.-Med. Haarfeldt, Brita	1
Schulz, Peter	2
5. Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Gewählte Bewerbende:	Zahl der Sitze: 3
	taufende Nummer:
Pieplow, Holger	1
Gänsdorfer, Nina Maria	2
Langas, Lynn	3
19. Wahlvorschlag Wählergruppe Bürger für Zeuthen	
Gewählte Bewerbende:	Zahl der Sitze: 8
	laufende Nummer:
Sachwitz, Karin	1
Itzeck, Udo	2
Hagedorn, Thomas	3
Dr. Damaschke, Rene	4
Karczewski, Dieter	5
Tronjeck, Matthias	6
Stahl, Mathias	7
Kubick, Klaus-Dieter	8

20. Wahlvorschlag Wählergemeinschaft Zukunft. Umwelt. Mensch. Leben	
Gewählte Bewerbende:	Zahl der Sitze: 1 laufende Nummer:
Wehte, Christine Ursula Bärbel	1

V.

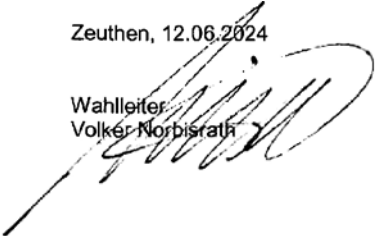
Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

1. Wahlvorschlag Sozialdemokratische Partel Deutschlands	
Ersatzpersonen:	Nummer:
Skarzynski, Cordula	1
Tetzlaff, Beate	2
Schlanstedt, Jakob	3
Hassler, Jörg Peter	4
Rosenboom-Lehmann, Swantje	5
Conrads, Yannick Michel	6
Nieweler, Lennart	7
Voigt, Norbert Siefan Helmut	8
Busse, Ragnhild	9
3. Wahlvorschlag Christlich Demokratische Union Deutschlands	
Ersatzpersonen:	Nummer:
Dr. von Hehl, Christoph	1
Hecker, Caroline	2
Figge, Gabriele	3
Selch, Christian	4
Kehlert, Aaron	5
Grabow, Henriette	6
4. Wahlvorschlag DIE LINKE	
Ersatzpersonen:	Nummer:
Pflock, Simon	1
Scholz, Helmut Ernst	2
Tegeler, Uwe	3
Vietze, Martina	4
Vietze, Torsten	5
5. Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Ersatzpersonen:	Nummer:
Lehmann, Paul	1
Gebauer, Saskia	2
Heuchling, Andre	3
Rosendahl, Heike	4
Waldvogel, Stefanie	5
Hütteroth, Lisa	6
Fahlbusch, Jan Henrik	7
Stumpfögger, Nikolaus	8
Schillinger, Peter Rolf	9

19. Wahlvorschlag Wählergruppe Bürger für Zeuthen	
Ersatzpersonen:	Nummer:
Röber, Tino	1
Posselt, Sebastian	2
Roßmann, Renate	3
Schulz, Michael	4
Kamischke, Jens	5
Krahn, Andreas	6
Heinig, Joachim	7
20. Wahlvorschlag Wählergemeinschaft Zukunft. Umwelt. Mensch. Leben	
Ersatzpersonen:	Nummer:
Bruns, Uwe	1

Zeuthen, 12.06.2024

Wahlleiter:
Volker Norbistrath



Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung) in ihrer Sitzung am 22.10.2019 folgende Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschlossen:

- 1. Änderung vom 10.02.2021 – Beschluss Nr.: BV-011/2021
- 2. Änderung vom 19.05.2021 – Beschluss Nr.: BV-032/2021
- 3. Änderung vom 25.08.2021 – Beschluss Nr.: BV-040/2021
- 4. Änderung vom 02.07.2024 – Beschluss Nr.: BV-148/2024

Inhaltsübersicht

- Erster Abschnitt
Gemeindevertretung
- § 1 Gemeindevertreter
 - § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
 - § 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung
 - § 4 Zuhörer
 - § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
 - § 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - § 7 Sitzungsablauf
 - § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
 - § 9 Redeordnung
 - § 10 Sitzungsleitung
 - § 11 Abstimmungen
 - § 12 Geheime Wahlen
 - § 13 Niederschrift
 - § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen
 - § 15 Fraktionen

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Gemeindevertretung
§ 16 Fachausschüsse
§ 17 Verfahren in den Ausschüssen

Dritter Abschnitt
Hauptausschuss
§ 18 Hauptausschuss

Vierter Abschnitt
Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen
§ 19 Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen

Fünfter Abschnitt
Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen
§ 20 Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 20 Geschlechterspezifische Formulierungen
§ 21 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Gemeindevertretung

§ 1
Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34, BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung neun Kalendertage vor der Sitzung der Post bzw. dem Kurierdienst übergeben wurde.
- (2) Sofern es die Geschäftslage erfordert, kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen bis auf drei Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
§ 34 Abs. 6 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert, beruft der Bürgermeister die Gemeindevertretung ein.
- (4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
- (5) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der Antrag ist spätestens am Tag vor der Sitzung zu stellen. Für den Vorsitzenden und den Hauptverwaltungsbeamten kommt nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht.

§ 3
Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Anträge (Beratungsgegenstände) aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
b) einer Fraktion oder
c) vom Bürgermeister dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Anträge sollen regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Einbeziehung abwesender Gemeindebediensteter oder von Akten nicht erforderlich ist. Die Entscheidung hierzu trifft die Gemeindevertretung.

§ 4
Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Jeder Gemeindevertreter kann einen entsprechenden Antrag stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

§ 5
Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Am Anfang des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung nach den Informationen der Gemeindeverwaltung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6
Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter können im Anschluss an die Einwohnerfragestunde gestellt werden.
- (2) Schriftliche Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sollen kurz und sachlich abgefasst bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages der Gemeindeverwaltung vorliegen.
- (3) Kann eine Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb 4 Wochen schriftlich Bescheid zu erteilen.

§ 7
Sitzungsablauf (§ 36 ff.)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt der Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der

Ladung, Feststellung der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und der Beschlussfähigkeit

- b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- c) ggf. Änderungsanträge zur Tagesordnung
- d) ggf. Abstimmung über die Änderungsanträge zur Tagesordnung
- e) Feststellung der Tagesordnung
- f) Informationen aus der Gemeindeverwaltung
- g) Einwohnerfragestunde
- h) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- j) Sonstiges im öffentlichen Teil der Sitzung
- k) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- l) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- m) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- n) Sonstiges im nicht öffentlichen Teil der Sitzung
- o) Schließung der Sitzung

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter kann in dringenden nicht aufschiebbaren Fällen eine Verlängerung der Sitzung nach 22:00 Uhr beschlossen werden. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgK-Verf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen. Der Beschluss zur Verlängerung der Sitzung geht dem Beschluss zur Fortsetzung der Sitzung vor.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung in der folgenden Reihenfolge die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Wesentliche Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Schluss der Rednerliste
 - b) Schluss der Aussprache
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) Rücknahme von Anträgen
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 34, 39 bis 40, 50a BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches

Schreibgerät ist zu verwenden.

- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in den unter § 2 Absatz 5 Satz 2 und § 19 Absatz 2 genannten Sitzungen, welche nicht als reine Präsenzsitzungen abgehalten werden können, nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen hier im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu führen und muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesende Mitglieder der Gemeindevertretung, soweit nicht auf eine Anwesenheitsliste verwiesen wird, die Anlage der Niederschrift ist
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsmitarbeiter und anderer zugelassener Personen
 - d) die Tagesordnung
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt gemäß Hauptsatzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Ausschließlich zum Zwecke der Fertigung der Niederschrift sind Bild- und Tonaufzeichnungen auch der nichtöffentlichen Sitzung zulässig. Diese sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ih-

rer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16

Fachausschüsse (§ 43 ff. BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 - a. Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur
 - b. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie
 - c. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus
 - d. Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz
 - e. Regionalausschuss
- (2) Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (3) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen wird jeweils den Erfordernissen entsprechend durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt. Die Gemeindevertretung kann Einwohner der Gemeinde, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen

- (3) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (3) Die Ladung zu den Fachausschüssen muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugestellt sein.
- (4) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 04.02.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen unterrichtet werden.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 18

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (2) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt
Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen (§50a BbgKVerf)

§ 19

Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen (§50a BbgKVerf)

- (1) Ist ein Zusammentreten der Sitzungsteilnehmer an einem Sitzungsort zu Sitzungen der Gemeindevertretung aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage so wesentlich erschwert, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen und damit die Anwendbarkeit des Absatzes 2 eröffnen. Soll die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage bereits in einer Sitzung nach Absatz 2 erfolgen, so ist in diesem Fall der Beschluss nach Satz 1 zu Beginn der Sitzung zu fassen.
- (2) In außergewöhnlicher Notlage können alle Mitglieder der Gemeindevertretung per Audio oder Video an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen.

Fünfter Abschnitt
Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen

§ 20

Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen

Der Versand sämtlicher Sitzungsunterlagen (Erläuterungen bzw. Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten) mit Ausnahme der Einladung und der Tagesordnung, erfolgt durch Bereitstellung der Daten auf einem Webserver, zu welchem alle Gemeindevertreter mit geeigneten technischen Hilfsmitteln Zugriff haben. Für den Zeitpunkt zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen gelten die Fristen in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine schriftliche Übersendung der Unterlagen per Post erfolgen.

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 02.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen vom 25.08.2021 außer Kraft.

Zeuthen, den 03.07.2024

Nadine Selch
Vorsitzende der Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ der Gemeinde Zeuthen an.

Zeuthen, 03.07.2024
gez. Philipp Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

Satzung über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“

Rechtsgrundlagen

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 2024 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

- § 1 Anordnung der Veränderungssperre
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre
- § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre
- § 4 Geltungsdauer
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung (städtebaulich geordnete Entwicklung im Innerortsbereich) im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ 4. Änderung, Gemarkung Miersdorf, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf das Flurstück 101 Flur 7 der Gemarkung Miersdorf.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan des künftigen Planbereichs des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ 4. Änderung maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5

Inkrafttreten

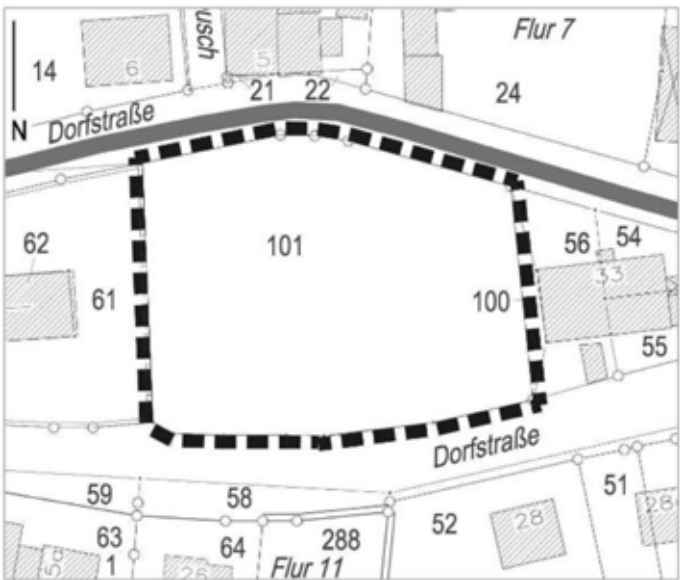
Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 03.07.2024
gez. Philipp Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

Anlage/n: Anlage 1 Geltungsbereich (sh. Seite 11)

Anlage 1 Geltungsbereich



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die erneute Bekanntmachung der 3. Änderung Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018 mit Anlagen (Elternbeitrags Tabellen) wegen offenerbarer Unrichtigkeit (Rechenfehler) an.

Zeuthen, den 26.06.2024

gez. Philipp Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

3. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitabeitragsatzung – vom 19.12.2018 (3. Änderungssatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6)
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13], S. 4
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), in der derzeit gültigen Fassung
- des Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) in der derzeit gültigen Fassung
- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung

von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 07. September 2022 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 12.03.2024 folgende 3. Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018 beschlossen:

§ 5

Beitragsbefreiung nach §§ 50 u. 51 KitaG

- (1) Von Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zu erheben, wenn Eltern oder Kinder
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (2) Von Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zu erheben, wenn Eltern über ein Elterneinkommen nach § 7 von bis zu 20.000 Euro verfügen.
- (3) Für Kinder, die nicht nach § 17a oder § 50 KitaG beitragsfrei zu betreuen sind, dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 Elternbeiträge in Höhe der Tabellenwerte der Anlage 1-2 dieser Satzung erhoben werden, es sei denn, der Elternbeitrag übersteigt die Höchstbeiträge gemäß Absatz 4 bis 7 (sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen). Die Wirksamkeit einer Elternbeitragsregelung des Trägers der Kindertagesstätte bleibt von den Höchstbeiträgen unberührt. Übersteigt ein Tabellenwert oder übersteigen mehrere Tabellenwerte einer Elternbeitrags Tabelle die in Absatz 2 bis 6 genannten Höchstbeiträge, kann lediglich ein Beitrag bis zum Höchstbeitrag festgesetzt und erhoben werden.
- (4) Für Eltern von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr dürfen bei einem jährlichen Einkommen gemäß § 7 von bis zu 55.000 Euro folgende sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen für die Elternbeiträge monatlich nicht überschritten werden (Höchstbeiträge Kinderkrippe):
 - a. Jahreseinkommen bis 40.000 Euro: 60 Euro
 - b. Jahreseinkommen bis 45.000 Euro: 100 Euro
 - c. Jahreseinkommen bis 50.000 Euro: 150 Euro
 - d. Jahreseinkommen bis 55.000 Euro: 210 Euro.
- (5) Für Kinder im Grundschulalter dürfen bis zu einem jährlichen Einkommen gemäß § 7 von 55.000 Euro folgende sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen für die Elternbeiträge monatlich nicht überschritten werden (Höchstbeiträge Hort):
 - a. Jahreseinkommen bis 40.000 Euro: 40 Euro
 - b. Jahreseinkommen bis 45.000 Euro: 45 Euro
 - c. Jahreseinkommen bis 50.000 Euro: 55 Euro
 - d. Jahreseinkommen bis 55.000 Euro: 70 Euro.
- (6) Die Höchstbeiträge Krippe sind um ein Zehntel für jede Betreuungsstunde zu reduzieren, die ein vereinbarter täglicher Betreuungsumfang von acht Stunden unterschritten wird. Sie sind um ein Zehntel für jede Betreuungsstunde zu erhöhen, die ein vereinbarter täglicher Betreuungsumfang von acht Stunden überschritten wird. Dies gilt bis zu einem Mindestbetreuungsumfang von sechs Stunden und einer verlängerten Betreuungszeit von zehn Stunden täglich. Wochenkontingente sind in tägliche Betreuungsumfänge umzurechnen.

Der Höchstbeitrag gilt in den Fällen der Absätze 4 bis 6 für alle Kinder der Personensorgeberechtigten in der gleichen Altersgruppe in gleicher Höhe.

§ 6

Beitragsbefreiung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege darf kein Elternbeitrag erhoben werden, für Kinder,
 1. die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
 2. die sich im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden und
 3. die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden

(Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 gilt auch für Kinder, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54) ein Elternbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.

- (2) Die Elternbeitragsbefreiungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten jeweils für ein Kita- Jahr. Sie sind für das Kind nach den planmäßigen Einschulungstichtagen gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz zu ermitteln. Die Elternbeitragsbefreiung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verlängert sich um die Zeit einer Zurückstellung von der Einschulung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz. Die Elternbeitragsfreiheit gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beginnt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Liegen die Voraussetzungen der Elternbeitragsbefreiung am 1. August eines Jahres vor, so werden bis zur Aufnahme des Kindes in die Schule keine Elterngeldbeiträge erhoben; Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, werden die erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten der Gemeinde Zeuthen die vorzeitige Einschulung gemeldet haben, erstattet. Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

§ 7

Einkommen nach § 2a KitaG

- (1) Elterneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto- Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin. Sie stimmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das weitere Vorgehen bei Falschangaben ab.
- (2) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 - 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und

- 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
 - 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 - 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
 - (4) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.
 - (5) Soweit Elternbeitragsregelungen im Sinne des § 17 dieses Gesetzes und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Regelungen zur Einkommensermittlung und -bestimmung enthalten, finden diese keine Anwendung hinsichtlich der nach diesem Gesetz geltenden Elternbeitragsbefreiungen und -begrenzungen. Für diese gelten ausschließlich die Absätze 1 bis 4.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Änderung wie folgt:
„Die 3. Änderung zur Kitabbeitragssatzung vom 19.12.2018 tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Die Kitabbeitragssatzung vom 19.12.2018, die 1. Änderung der Kitabbeitragssatzung vom 23.06.2020 und 2. Änderung der Kitabbeitragssatzung vom 01.12.2021 wird entsprechend geändert.“

Anlagen: Änderungen wie folgt: Elternbeitragstabellen 1 – 2

Anlage 2 – Staffelungstabellen für den Bereich Krippe

		100%							
		Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei einem unterhaltsberechtigten Kind							
bereinigtes Einkommen		Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h	
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	48,00 €	55,00 €	65,00 €	72,00 €	79,00 €	86,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	65,00 €	75,00 €	89,00 €	99,00 €	109,00 €	117,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	84,00 €	97,00 €	115,00 €	128,00 €	140,00 €	151,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	105,00 €	120,00 €	143,00 €	158,00 €	174,00 €	188,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	126,00 €	145,00 €	173,00 €	191,00 €	210,00 €	227,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	149,00 €	171,00 €	204,00 €	226,00 €	248,00 €	268,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	174,00 €	199,00 €	238,00 €	263,00 €	289,00 €	312,00 €

5.122 €	bis	5.621 €	10	200,00 €	229,00 €	273,00 €	302,00 €	331,00 €	358,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	227,00 €	260,00 €	310,00 €	343,00 €	376,00 €	407,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	255,00 €	293,00 €	349,00 €	386,00 €	424,00 €	458,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	285,00 €	327,00 €	389,00 €	431,00 €	473,00 €	511,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	316,00 €	363,00 €	432,00 €	478,00 €	525,00 €	567,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	349,00 €	400,00 €	477,00 €	528,00 €	579,00 €	625,00 €
ab 8.122 €			16	383,00 €	439,00 €	523,00 €	579,00 €	635,00 €	686,00 €

80%									
Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern									
bereinigtes Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	38,00 €	44,00 €	52,00 €	57,00 €	63,00 €	68,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	52,00 €	60,00 €	71,00 €	79,00 €	87,00 €	93,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	67,00 €	77,00 €	92,00 €	102,00 €	112,00 €	120,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	84,00 €	96,00 €	114,00 €	126,00 €	139,00 €	150,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	100,00 €	116,00 €	138,00 €	152,00 €	168,00 €	181,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	119,00 €	136,00 €	163,00 €	180,00 €	198,00 €	214,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	139,00 €	159,00 €	190,00 €	210,00 €	231,00 €	249,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	160,00 €	183,00 €	218,00 €	241,00 €	264,00 €	286,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	181,00 €	208,00 €	248,00 €	274,00 €	300,00 €	325,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	204,00 €	234,00 €	279,00 €	308,00 €	339,00 €	366,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	228,00 €	261,00 €	311,00 €	344,00 €	378,00 €	408,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	252,00 €	290,00 €	345,00 €	382,00 €	420,00 €	453,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	279,00 €	320,00 €	381,00 €	422,00 €	463,00 €	500,00 €
ab 8.122 €			16	306,00 €	351,00 €	418,00 €	463,00 €	508,00 €	548,00 €

60%									
Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei drei unterhaltsberechtigten Kindern									
bereinigtes Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	28,00 €	33,00 €	39,00 €	43,00 €	47,00 €	51,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	39,00 €	45,00 €	53,00 €	59,00 €	65,00 €	70,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	50,00 €	58,00 €	69,00 €	76,00 €	84,00 €	90,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	63,00 €	72,00 €	85,00 €	94,00 €	104,00 €	112,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	75,00 €	87,00 €	103,00 €	114,00 €	126,00 €	136,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	89,00 €	102,00 €	122,00 €	135,00 €	148,00 €	160,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	104,00 €	119,00 €	142,00 €	157,00 €	173,00 €	187,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	120,00 €	137,00 €	163,00 €	181,00 €	198,00 €	214,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	136,00 €	156,00 €	186,00 €	205,00 €	225,00 €	244,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	153,00 €	175,00 €	209,00 €	231,00 €	254,00 €	274,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	171,00 €	196,00 €	233,00 €	258,00 €	283,00 €	306,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	189,00 €	217,00 €	259,00 €	286,00 €	315,00 €	340,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	209,00 €	240,00 €	286,00 €	316,00 €	347,00 €	375,00 €
ab 8.122 €			16	229,00 €	263,00 €	313,00 €	347,00 €	381,00 €	411,00 €

40%									
Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei vier unterhaltsberechtigten Kindern									
bereinigtes Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	19,00 €	22,00 €	26,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	26,00 €	30,00 €	35,00 €	39,00 €	43,00 €	46,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	33,00 €	38,00 €	46,00 €	51,00 €	56,00 €	60,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	42,00 €	48,00 €	57,00 €	63,00 €	69,00 €	75,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	50,00 €	58,00 €	69,00 €	76,00 €	84,00 €	90,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	59,00 €	68,00 €	81,00 €	90,00 €	99,00 €	107,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	69,00 €	79,00 €	95,00 €	105,00 €	115,00 €	124,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	80,00 €	91,00 €	109,00 €	120,00 €	132,00 €	143,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	90,00 €	104,00 €	124,00 €	137,00 €	150,00 €	162,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	102,00 €	117,00 €	139,00 €	154,00 €	169,00 €	183,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	114,00 €	130,00 €	155,00 €	172,00 €	189,00 €	204,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	126,00 €	145,00 €	172,00 €	191,00 €	210,00 €	226,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	139,00 €	160,00 €	190,00 €	211,00 €	231,00 €	250,00 €
ab 8.122 €			16	153,00 €	175,00 €	209,00 €	231,00 €	254,00 €	274,00 €

			20%						
			Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern						
bereinigtes Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	9,00 €	11,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €	17,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	13,00 €	15,00 €	17,00 €	19,00 €	21,00 €	23,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	16,00 €	19,00 €	23,00 €	25,00 €	28,00 €	30,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	21,00 €	24,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	25,00 €	29,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	45,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	29,00 €	34,00 €	40,00 €	45,00 €	49,00 €	53,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	34,00 €	39,00 €	47,00 €	52,00 €	57,00 €	62,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	40,00 €	45,00 €	54,00 €	60,00 €	66,00 €	71,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	45,00 €	52,00 €	62,00 €	68,00 €	75,00 €	81,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	51,00 €	58,00 €	69,00 €	77,00 €	84,00 €	91,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	57,00 €	65,00 €	77,00 €	86,00 €	94,00 €	102,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	63,00 €	72,00 €	86,00 €	95,00 €	105,00 €	113,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	69,00 €	80,00 €	95,00 €	105,00 €	115,00 €	125,00 €
ab 8.122 €			16	76,00 €	87,00 €	104,00 €	115,00 €	127,00 €	137,00 €

Ab dem 6. unterhaltsberechtigten Kind des Haushalts wird kein Elternbeitrag erhoben.

Anlage 3 – Staffelungstabellen für den Bereich Hort

			100%			
			Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei einem unterhaltsberechtigten Kind			
bereinigtes			Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	13,00 €	25,00 €	34,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	17,00 €	33,00 €	46,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	22,00 €	43,00 €	58,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	27,00 €	52,00 €	71,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	32,00 €	62,00 €	85,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	38,00 €	72,00 €	99,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	43,00 €	83,00 €	114,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	49,00 €	94,00 €	129,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	55,00 €	106,00 €	145,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	62,00 €	118,00 €	162,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	68,00 €	131,00 €	179,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	75,00 €	143,00 €	196,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	82,00 €	157,00 €	215,00 €
ab 8.122 €			16	89,00 €	171,00 €	233,00 €

			80%			
			Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind			
bereinigtes			Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	10,00 €	20,00 €	27,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	13,00 €	26,00 €	36,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	17,00 €	34,00 €	46,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	21,00 €	41,00 €	56,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	25,00 €	49,00 €	68,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	30,00 €	57,00 €	79,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	34,00 €	66,00 €	91,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	39,00 €	75,00 €	103,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	44,00 €	84,00 €	116,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	49,00 €	94,00 €	129,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	54,00 €	104,00 €	143,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	60,00 €	114,00 €	156,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	65,00 €	125,00 €	172,00 €
ab 8.122 €			16	71,00 €	136,00 €	186,00 €

			60%			
			Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei drei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind			
bereinigtes			Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	7,00 €	15,00 €	20,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	10,00 €	19,00 €	27,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	13,00 €	25,00 €	34,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	16,00 €	31,00 €	42,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	19,00 €	37,00 €	51,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	22,00 €	43,00 €	59,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	25,00 €	49,00 €	68,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	29,00 €	56,00 €	77,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	33,00 €	63,00 €	87,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	37,00 €	70,00 €	97,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	40,00 €	78,00 €	107,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	45,00 €	85,00 €	117,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	49,00 €	94,00 €	129,00 €
ab 8.122 €			16	53,00 €	102,00 €	139,00 €

			40%			
			Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei vier unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind			
bereinigtes			Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	5,00 €	10,00 €	13,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	6,00 €	13,00 €	18,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	8,00 €	17,00 €	23,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	10,00 €	20,00 €	28,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	12,00 €	24,00 €	34,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	15,00 €	28,00 €	39,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	17,00 €	33,00 €	45,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	19,00 €	37,00 €	51,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	22,00 €	42,00 €	58,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	24,00 €	47,00 €	64,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	27,00 €	52,00 €	71,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	30,00 €	57,00 €	78,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	32,00 €	62,00 €	86,00 €
ab 8.122 €			16	35,00 €	68,00 €	93,00 €

20%		Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind				
bereinigtes			Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	2,00 €	5,00 €	6,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	3,00 €	6,00 €	9,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	4,00 €	8,00 €	11,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	5,00 €	10,00 €	14,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	6,00 €	12,00 €	17,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	7,00 €	14,00 €	19,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	8,00 €	16,00 €	22,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	9,00 €	18,00 €	25,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	11,00 €	21,00 €	29,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	12,00 €	23,00 €	32,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	13,00 €	26,00 €	35,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	15,00 €	28,00 €	39,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	16,00 €	31,00 €	43,00 €
ab 8.122 €			16	17,00 €	34,00 €	46,00 €

Ab dem 6. unterhaltsberechtigten Kind des Haushalts wird kein Elternbeitrag erhoben.

Gemeinde Zeuthen – Wahlbehörde
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

- Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Gemeinde Zeuthen wird von Montag, 2. September 2024 bis Freitag, 6. September 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den §§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.
- Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Frist bei der Gemeindebehörde Eichwalde, Wahlbehörde, Grünauer Straße 49, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 1. September 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Auf Antrag werden
 - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegen, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.
- Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 07. September 2024 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises wählen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.
 - Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 20. September 2024, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich für jede Wahl
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.
 - Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
 - Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.
 - Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zeuthen, 05.07.2024

gez. Martens
Bürgermeister

Gemeinde Zeuthen – Wahlbehörde
Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 05. Juli 2024 –
Speicherung von Daten

In Vorbereitung der Wahl zum 8. Landtag des Landes Brandenburg am 22. September 2024 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 46 Abs. 5 Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) i. v. m. § 92 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale, erhoben und gespeichert werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Zeuthen, den 05. Juli 2024

gez. Martens
Bürgermeister

— Ende des amtlichen Teils —

— Nicht amtlicher Teil —

Neue Hundehalterverordnung in Brandenburg
ab 1. Juli 2024 in Kraft

Die Gemeinde Zeuthen informiert alle Bürgerinnen und Bürger über die neuen Regelungen zur Hundehalterverordnung (HundehV) im Land Brandenburg, die am 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Wesentliche Änderungen und Anforderungen:

1. **Kennzeichnungspflicht:** Alle Hunde, die älter als acht Wochen sind, müssen mit einem Mikrochip-Transponder gekennzeichnet werden. Jeder Hund muss zusätzlich ein Halsband oder Geschirr mit Namen und Anschrift des Halters tragen.
2. **Leinenpflicht und Maulkorbzwang:** Hunde müssen in öffentlichen Versammlungen, Einkaufszentren, öffentlichen Verkehrsmitteln und weiteren spezifischen Bereichen an der Leine geführt werden. In öffentlichen Verkehrsmitteln ist zusätzlich ein Maulkorb Pflicht.
3. **Mitnahmeverbote:** Hunde dürfen nicht auf Kinderspielflächen, Liegewiesen und öffentliche Badestellen mitgenommen werden.

4. **Besondere Vorschriften für gefährliche Hunde:** Gefährliche Hunde müssen ausbruchssicher gehalten werden und beim Führen außerhalb des eingefriedeten Besitztums einen Maulkorb tragen. Die Haltung gefährlicher Hunde bedarf einer speziellen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.
5. **Wegfall der Rasselisten:** Die bisher bestehenden Rasselisten werden abgeschafft. Stattdessen wird die Gefährlichkeit eines Hundes individuell beurteilt.

Die Gemeinde Zeuthen bittet alle Hundehalter, sich mit den neuen Regelungen vertraut zu machen und diese zu befolgen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvblDETAIL.jsp?id=10595>



Für weitere Informationen steht Ihnen das Ordnungsamt zur Verfügung.

— Ende des nicht amtlichen Teils —

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:
Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:
Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:
Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6 500 Exemplaren.
Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.